

Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Informatik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Informatik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 14.02.2008 (AM Nr. 5/2008, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „Bachelor of Arts, B.A“ durch die Worte „Bachelor of Education (B. Ed.)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bildung & Wissen Entscheidungsfelder

(a) Praxisfeld Vermittlung

- Einführung in die Didaktik der Informatik (EDid) (2 SWS, 3 Credits).

Zur Vorbereitung der außerschulischen vermittlungsorientierten Praxisphase ist zusätzlich die folgende Veranstaltung zu besuchen:

- „Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“ (2 SWS, 3 Credits).

Hierin werden die möglichen Praxisfelder für die Vermittlung von Informatik aufgezeigt und Fragen der kontextorientierten und fachübergreifenden Vermittlung von Informatik in Bezug zu diesen Praxisfeldern behandelt.

(b) Praxisfeld Schule

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. Diese Anforderung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praxisfelds Schule erfüllt.

(c) Praxisfeld Fach

- „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (4 SWS, 5 Credits)
- „Hardwarepraktikum“ (4 SWS, 6 Credits)

Zur Ergänzung der Praxisphase ist zusätzlich die folgende Veranstaltung zu besuchen:

- „Begleitseminar zum außerschulischen fachlichen Praktikum“ (2 SWS, 2 Credits)“.

3. In § 8 Abs. 3 werden im sechsten Spiegelstrich nach „Für Modul GTI:“ die Worte „Modulprüfung als mündliche Prüfung“ durch die Worte „Modulprüfung als Klausur“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 Spiegelstrich 8 erhält folgende Fassung:
„Für Modul WP2: Modulprüfung als mündliche Prüfung. Studienleistung für „Projekt“ als notwendige Studienleistung.“
5. § 8 Abs. 3 Spiegelstrich 10 erhält folgende Fassung:
„Für Modul WP: Modulprüfung für gewählte Wahlpflichtveranstaltung als mündliche Prüfung.“
6. An allen relevanten Stellen in der fächerspezifischen Bestimmung werden die Worte „Universität Dortmund“ durch „Technische Universität Dortmund“ ersetzt.
7. Anhang A erhält folgende Fassung:

„Anhang A

Das Fach Informatik bietet im Bereich "Bildung und Wissen"

(ohne den fachintegrierten Anteil, vgl. §§ 6 und 7) **folgende Veranstaltungen an:**

(1) „Bildung und Wissen“ Praxisfeld Vermittlung:

- „Einführung in die Didaktik der Informatik“ (EDid) (2 SWS, 3 Credits)
- „Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“ (2 SWS, 3 Credits).
-

(2) „Bildung und Wissen“ Praxisfeld Fach:

- „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (ET+NT) (4 SWS, 5 Credits)
[angeboten durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik]
- „Hardwarepraktikum“ (HaPra) (4 SWS, 6 Credits)
- „Begleitseminar zum außerschulischen fachlichen Praktikum“ (2 SWS, 2 Credits).“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 01.10.2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Regelung in Art. 1 Nr. 1 nur für Studierende die erstmals zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 oder 2009/2010 aufgenommen haben, erhalten den Grad Bachelor of Education (B.Ed.) nach bestandener Bachelorprüfung auf Antrag.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Informatik vom 23.04.2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 29.09.2010.

Dortmund, den 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather